

Gebührenpflicht für Autoradios in gewerblich genutzten Kfz

Schon nachGEZahlt?



Firmeninhaber, Geschäftsführer, Selbstständige, Ich-AGler, GbR-Mitglieder, Freiberufler und Gesellschafter müssen grundsätzlich auch für „Rundfunkempfangsgeräte“ in privat zugelassenen Kraftfahrzeugen Rundfunkgebühren entrichten. Aber auch wer als Angestellter sein eigenes Auto für Dienstfahrten verwendet, ist gesondert gebührenpflichtig.

Bild aus einer GEZ-Kampagne

Sitzen Sie immer ganz entspannt, wenn im Kinovorprogramm Raubkopierer im Knast besucht werden oder vermeintliche GEZ-Eintreiber in den Türspion lächeln? Dann geht es Ihnen genauso wie dem TGA-Planer Alexander Krumme¹⁾. Selbst als ihm der Rundfunkgebühren-Beauftragte Klaus Janowski¹⁾ kürzlich einen Haustürbesuch abstattete, war sein Gewissen rein. Doch dann wurde er mit folgender Regelung, die sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ableitet, konfrontiert:

„Rundfunkempfangsgeräte (Radio/Fernsehgeräte) in nicht ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeugen sind gebührenpflichtig und müssen vom Rundfunkteilnehmer gesondert angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn Kraftfahrzeuge nur zeitweise zu anderen als privaten Zwecken des Rundfunkteilnehmers selbst oder eines Dritten genutzt werden. Rundfunkteilnehmer und damit anmelde- und gebührenpflichtig ist diejenige Person, auf die das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Dies gilt auch, wenn Arbeitnehmer in Firmenfahrzeuge private Geräte eingebaut haben.“

Grundsätzlich sind demnach alle Firmeninhaber, Geschäftsführer, Selbstständige, Ich-AGler, GbR-Mitglieder, Gewerbetreibende, Freiberufler und Gesellschafter verpflichtet, Rundfunkgeräte in

von ihnen genutzten Kraftfahrzeugen gesondert anzumelden, auch wenn das Fahrzeug auf einen Ehepartner, Lebenspartner oder Elternteil als Privatperson zugelassen ist. Auf den Umfang der nichtprivaten Nutzung kommt es dabei nicht an. Die Erklärung der GEZ für die Gebührenpflicht: „Nach der allgemeinen Lebenserfahrung muss ein Selbstständiger zahlreiche Fahrten mit seinem Kraftfahrzeug erledigen. Hierzu zählen auch Fahrten zum Steuerberater, zur Post, zur Bank auch zur gelegentlichen Materialbeschaffung. Ob die Kosten für das Fahrzeug als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden, spielt keine Rolle.“

Aber auch wer nicht in unternehmerischer Verantwortung steht, jedoch als Angestellter sein Auto für Zwecke der Firma benutzt, muss für ein Rundfunkgerät in dem Kraftfahrzeug gesonderte Rundfunkgebühren entrichten. Die Anmeldung über eine Wohnung deckt diesen Fall nicht ab. Für ein reines Gewissen reicht es auch nicht, auf der Fahrt zur Bauleitung einfach das Radio nicht anzuschalten. Alleine mit einem Ausbau des Rundfunkgerätes kann man sich selbst von der Gebührenpflicht befreien, so der etwas realitätsfremde Tipp der GEZ-Pressestelle auf Anfrage der TGA-Redaktion. Wer also sein Kraftfahrzeug (mit Radio) für Dienstfahrten nutzt, muss bei einer Kilometerpauschale von 0,3 Euro/km die Entschädigung für die ersten 221 km an die GEZ weiterreichen.

Raubkopierer werden mit Freiheitsentzug von bis zu fünf Jahren bestraft. Vergleichsweise human ist die GEZ. Krumme, der Anfang 2002 als Gesellschafter in ein Planungsbüro eingestiegen war, hat im Februar 2006 für 49 Monate

268,20 Euro rückständige Gebühren nachgezahlt und überweist jetzt regelmäßig 66,24 Euro Jahresbeitrag. Es könnte aber auch noch teurer sein: Mit Fernsehempfangsteil, das heute Bestandteil vieler Navigationssysteme ist, wären nach dem aktuellen Tarif jährlich satte 204,36 Euro fällig.

„Die Daten wurden in einem freundlichen Gespräch festgestellt“, steht bei Krumme als Bemerkung auf dem Nachmeldeformular unter dem Punkt „Berechnung der rückständigen Gebühren“. Was lustig klingt, hat einen ernsten Hintergrund: Laut § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags besteht eine Anmelde- und Gebührenpflicht ab dem 1. Tag des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten. Dieser Pflicht muss innerhalb des ersten Monats nachgekommen werden. Wird dies vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 1000 Euro Bußgeld geahndet werden kann. Wer sich reumütig zeigt, wird in der Regel verschont. Nachgezahlt werden muss aber in jedem (aufgedeckten) Fall.

Spannend wird es auch noch in den nächsten Monaten, denn § 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags verklausuliert eine allgemeine Gebührenpflicht für PCs, auch ohne Fernseh-Karte, ab 2007: „Bis zum 31. Dezember 2006 sind für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, Gebühren nicht zu entrichten.“ Außerdem sind Gebühren für Handys mit Radio- und TV-Empfang in der Diskussion. ■ JV

www.gez.de

¹⁾ Name von der Redaktion geändert.

Anzeige

Wann ist Bescheidenheit keine Tugend?

Antworten auf www.sunbeam-berlin.de
PR- und Online-Kommunikation mit frischer Energie

sunbeam